

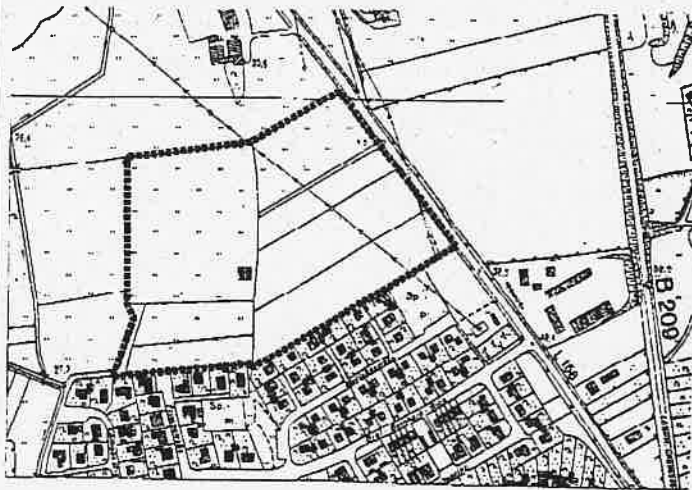


# Lauenburgische Landeszeitung

Vom 27. 10. 99

1937/6

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Lauenburg/Elbe Beschlüßfassung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Grabenkoppel/ westl. Juliusburger Landstraße“ der Stadt Lauenburg/Elbe.



Die Stadtvertretung hat in der Sitzung am 29. September 1999 den Bebauungsplan Nr. 68 „Grabenkoppel/westl. Juliusburger Landstraße“ der Stadt Lauenburg/Elbe, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Stadtverwaltung Lauenburg/Elbe, Amsplatz 5 (Schloßnebengebäude), Zimmer 8, 21481 Lauenburg/Elbe, während der Dienststunden – sowie nach Vereinbarung – einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Lauenburg/Elbe, den 21. Oktober 1999

**Stadt Lauenburg/Elbe**  
gez. Albrecht, Bürgermeister

Die wörtliche Übereinstimmung vorstehender  
Ablichtung mit dem Original wird bescheinigt.  
Lauenburg/Elbe, d. 28. 10. 1999

Stadt Lauenburg/Elbe  
Der Bürgermeister

in Auftrag

